
Persistenter Identifier:	1569907460851_1969
Titel:	Ordnung der Diplomprüfung für Bauingenieure
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1969
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/1/
Abschnitt:	IV. Verleihung des akademischen Grades "Dipl.-Ing."
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1969/21/LOG_0009/

IV. Verleihung des akademischen Grades "Dipl.-Ing."

Prüfungsplan

27. Diplom

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

28. Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren, oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

29. Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades eines Diplom-Ingenieurs richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.39 (RGBl. I S.985) nebst Durchführungsbestimmungen.

30. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch das Kultusministerium in Kraft.

Für Studenten, die das Studium des Bauingenieurwesens im Wintersemester 1969/70 oder später mit dem 1.Semester beginnen, gilt die Ordnung uneingeschränkt.

Für Studenten des Bauingenieurwesens, die im Sommersemester 1969 im 1. bis 8.Semester stehen, gilt diese Prüfungsordnung in Verbindung mit einer Übergangsregelung.

Für Studenten des Bauingenieurwesens, die im Sommersemester 1969 im 9. oder einem höheren Semester stehen, gilt die Prüfungsordnung vom 1.8.66.

Straßenbau

15 Eisenbahn + Nahverkehr

Eisenbahn + Nahverkehr

Wahlprüfung:

Summe Vertiefungsfächer

x = Pflichtfach

Summe Grundfächer

- = nicht wählbares Fach